

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 28

Freitag, 20.11.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 89/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Mittwoch, 25.11.2020, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 90/BL Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen und Kreisbürger*innen vom 26.10.2020
- 91/44 Anordnung zur Eisbekämpfung; Winter 2020 / 2021
- 92/99 Auflösung des Vereins Poinger Forum e.V.



89/ BL

Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
07.Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Mittwoch, 25.11.2020, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Radltauglicher Naturerlebnispfad Grafing-Bahnhof - Moosach - Glonn;
 - a) Sachstandsbericht Umsetzung
 - b) Umstufung der ST 2351 zur Kreisstraße
 - c) Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, AuG ÖDP/Die Linke und SPD vom 13.09.2020
- TOP 4 Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024
- TOP 5 Mobilitätskonzept, Projektgruppe Carsharing; weiteres Vorgehen
- TOP 6 MVV Regionalbus - Linie 448 (Ringlinie Grafing Bahnhof-Ebersberg)
- TOP 7 Ruftaxikonzept für den Landkreis Ebersberg - Zwischenbericht
- TOP 8 Förderung des Schwarzwildabschlusses zur Regulierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Ebersberg- Reduzierung der Schäden in der Landwirtschaft sowie Prävention zur Afrikanischen Schweinepest
- TOP 9 Energiewende 2030; Richtlinien des Landkreises Ebersberg zur Unterstützung der Kommunen des Landkreises für Gutachtens- und Planungsleistungen zur Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien; Antrag der CSU-FDP Fraktion vom 16.12.2019
- TOP 10 Wasserstoffregion Ebersberg-München-Landshut
HyBayern-Chancen und Risiken für den Landkreis Ebersberg; Antrag CSU/FDP Fraktion vom 22.10.2020
- TOP 11 Optimierung der Abläufe im ULV-Ausschuss; Antrag der CSU/FDP Fraktion vom 15.06.2020
- TOP 12 Straßenbau; Vorrang für die Natur, die Naturschönheit, Antrag der AuG ÖDP/DIE LINKE vom 29.06.2020



- TOP 13 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 14 Informationen und Bekanntgaben
TOP 15 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 16 Anfragen
EAPL.0.14

90/BL

**Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen
und Kreisbürger*innen
vom 26.10.2020**

§ 1

Sitzungsgeld, Reisekosten innerhalb des Landkreises

(1) Die Kreisrät*innen erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jeden Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 50 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistages,
- b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
- c) Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
- d) bis zu 15 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
- e) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.05.2020. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich diese Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) auf 60 €.

(2) Für jeden Kreisrat*in wird monatlich eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20€ bezahlt. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020 bis 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieser Betrag auf 40 €.

(3) Mit diesem Sitzungsgeld sind auch die Reisekosten innerhalb des Landkreises abgegolten.



§ 2 Ersatzleistungen

(1) Kreisrät*innen, die Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e Ersatz für entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Kreisrät*innen, die selbständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e entstandene Zeitversäumnis als Ersatz eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 20 € rückwirkend ab dem 01.05.2020. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Die so berechnete Gesamtzeit wird auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

(3) Eine pauschale Ersatzleistung erhalten neben den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e auf Antrag auch Kreisrät*innen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese pauschale Entschädigung berechnet sich nach Absatz 2.

§ 3 Entschädigungen für im Kreistag vertretene Wahlvorschläge

Zur Abgeltung des besonderen Organisations-Aufwandes, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten die im Kreistag vertretenen Wahlvorschläge eine monatliche Entschädigung von 10 € je Mitglied, mindestens jedoch 30 €. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4 Entschädigung für Fraktionssprecher*innen

Die Sprecher*innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen, sowie Sprecher*innen von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 75 und weitere € 10 je Fraktionsmitglied. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4a Technikpauschale

Kreisrät*innen, die auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale von 40 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.



§ 5

Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) gewährt.

§ 6

Anwendbarkeit für ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind und nicht dienstlich/beruflich entsandt sind, erhalten rückwirkend ab dem 01.05.2020 für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Foren und Beiräten, zu denen sie der Landrat aufgrund ihrer Benennung in der "Liste der Arbeitskreise unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreistages" eingeladen hat oder in dessen Auftrag sie eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld von 50 Euro. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieses Sitzungsgeld auf 60 Euro.

§ 6a

Besondere Entschädigungen

Eine Monatsentschädigung erhalten folgende ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen:

- Kreisheimatpfleger*innen 450 Euro
- Leitung der Medienzentrale 256 Euro
- Kreisarchivpfleger*innen 300 Euro
- Kreisjagdberater*innen 80 Euro
- Behindertenbeauftragte 450 Euro

§ 7

Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

Den weiteren Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LkrO) wird zur Abgeltung der allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats die Hälfte der monatlichen Entschädigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin gewährt. Reisekosten werden gesondert abgerechnet. Neben der Entschädigung nach Satz 1 erhalten die Stellvertreter*innen für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraumes pauschal mit vier Stunden angerechnet. Hierüber führen die weiteren Stellvertreter*innen Aufzeichnungen, die monatlich abgerechnet werden.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 23.07.1990 außer Kraft.

Ebersberg, den 19.11.2020
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landratsamt Ebersberg

Beschlossen durch den 05. Kreistag am 26.10.2020, TOP 05 ö

91/44

Anordnung zur Eisbekämpfung Winter 2020 / 2021

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
 - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Badehütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.

Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.
Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.
 - b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
 - c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zauntüren geöffnet werden.



Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.

2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlich werdender Abeitungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.

Dazu gehören unter anderem:

Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;
bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.

4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abeitung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter einsetzt. Dadurch wird die Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abeitungsarbeiten behindern würde, vermieden.
Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.

Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerkserinne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

5. Bei Abeitungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten.
Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen – abgesehen von der Verpflichtung zum Schadensersatz – die Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.
7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), auf Art. 58



Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) i.V.m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 18.11.2020
gez.
Veronika Schöberl

EAPI. 645-1

92/99

Der Verein Poinger Forum e.V. wurde aufgelöst.
Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Albert Hingerl,
Bgm.-Deffner-Str. 16, 85586 Poing, email info@hingerl.de anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Hingerl
mobil: +49 170 22 33 4 76
mail: info@hingerl.de